



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 25 vom 10.07.2026

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:

Seite

Landratsamt

- Wasserrecht;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Handwerkerhof“
in das Roithbauernbächlein in Teugn **256**

Stadt Kelheim

- Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/132
betreffend die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes
Nr. 132 „GE Affecking“ am 10.07.2026 **258**

Sonstige

- Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband
Wasserversorgung Hallertau Sitz Mainburg am 19.06.2026 **261**
- Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der
Bad Abbacher Gruppe am 01.07.2026 **263**
- Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur Abwasserbeseitigung
Bad Abbach-Teugn am 01.07.2026 **266**
- Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Gruppe
Siegenburg – Train am 08.07.2026 **269**
- Entschädigungssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der
Gruppe Siegenburg – Train am 08.07.2026 **277**



Bekanntmachungen des Landratsamtes

44-641-TE 5

Wasserrecht;

Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet „Handwerkerhof“ in das Roithbauernbächlein in Teugn

Bekanntmachung

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach – Teugn beantragt die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser in das Roithbauernbächlein in Teugn.

Zweck und Umfang des Vorhabens

Die beantragte Gewässerbenutzung dient der Ableitung des Niederschlagswassers aus dem Bereich des Baugebietes „Handwerkerhof“. Das Baugebiet erstreckt sich über eine Gesamtfläche von 2,81 ha. Insgesamt sollen 16 Parzellen entstehen.

Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Kelheim ist für die beantragte Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 63 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Das Einleiten von Niederschlagswasser in das Roithbauernbächlein stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar. Gewässerbenutzungen bedürfen einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 WHG).

Im vorliegenden Fall wird eine gehobene Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 15 WHG beantragt. Die Gewässerbenutzung dient der kommunalen Niederschlagswasserbeseitigung und damit der öffentlichen Abwasserbeseitigung. Ein öffentliches Interesse für die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis ist damit gegeben.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das Vorhaben nicht eröffnet.

Verfahren

Gemäß den §§ 15 Abs. 2, 11 Abs. 2 WHG, Art. 69 Abs. 2 BayWG i. V. m. Art. 73 Abs. 3, 4 und 5 BayVwVfG wird das Vorhaben hiermit bekannt gemacht, mit den Hinweisen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, im Zeitraum vom **20.07.2026 bis einschließlich 19.08.2026** (Auslegungsfrist) auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Landratsamt“ und der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/landratsamt/amtliche-bekanntmachungen/>) vollständig zur Einsichtnahme zugänglich gemacht werden.

2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist, das ist bis **einschließlich Mittwoch, 02.09.2026** (Einwendungsfrist) beim Landratsamt Kelheim (Donaupark 12, 93309 Kelheim (Hausanschrift) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal/Do. (Rathausstraße 4, 93342 Saal/Do.) schriftlich oder während der üblichen Dienststunden zur Niederschrift (nach Terminvereinbarung), Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegen die Entscheidung einzulegen, können bis zum Ablauf der Einwendungsfrist beim Landratsamt Kelheim oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Saal/Do. eine Stellungnahme zu dem geplanten Vorhaben abgeben.
3. Die schriftliche Einwendung muss den leserlichen Namen und die volle Anschrift enthalten sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Eine Begründung der befürchteten Beeinträchtigung ist nicht erforderlich. Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften oder Adressenangaben können nicht berücksichtigt werden. Bei Sammeleinwendungen gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist.

Erhebung von Einwendungen oder die Abgabe einer Stellungnahme in elektronischer Form (z. B. mit einfacher E-Mail) genügt nicht der erforderlichen Schriftform. Zusätzliche Übermittlungsmöglichkeiten können den Hinweisen zur „Sicheren elektronischen Kommunikation und Schriftformersatz“ auf der Internetseite des Landratsamtes Kelheim im Untermenü „Digitaler Zugang“ entnommen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Stellungnahmen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

4. Ein Erörterungstermin wird, soweit erforderlich, gesondert bekanntgegeben.
5. Über die fristgerechten Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Landratsamt Kelheim entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Kelheim, 03.07.2026
Landratsamt Kelheim

gez. Ferch
Abteilungsleiter

Bekanntmachung der Stadt Kelheim, Nr. 3.2-610-21/132**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);****Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 132 „GE Affecking“;****Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB im Zuge des Aufstellungsverfahrens**

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat am 20.04.2026 mit Beschluss-Nr. 71 den Vorentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr.132 „GE Affecking“ im Sinne des § 30 BauGB für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und für die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Innerhalb des Stadtgebietes Kelheim ist aktuell ein großer Bedarf an der Schaffung von Gewerbegebietsflächen festzustellen. Aus diesem Grund beabsichtigt die Stadt Kelheim die Entwicklung weiteren Baulands, um im Stadtgebiet Kelheim bereits bestehenden Firmen und vor allem auch neuen Firmen Ansiedlungsmöglichkeiten zu bieten. Dies ist für die weitere Entwicklung der Stadt Kelheim von großer Bedeutung.

Der Bauausschuss der Stadt Kelheim hat hierzu mit Beschluss Nr. 137 vom 17.06.2024 den Aufstellungsbeschluss gefasst und somit das Bauleitplanverfahren begonnen.

Durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 132 „Affecking“ soll die rechtliche Grundlage für die Entwicklung von Baugrundstücken für eine Gewerbenutzung geschaffen werden. Vorgesehen ist dabei eine Entwicklung von verschiedenen großen Gewerbeflächen, die einem Mix von Gewerbebetrieben eine Ansiedlungs- und Entwicklungsmöglichkeit für die Zukunft bieten sollen. Dies ist für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Standortes Kelheim, auch im Hinblick auf die weitere Erweiterung des Hafengebietes Kelheim und des Wasserstoffzentrums Kelheim von sehr großer Bedeutung.

Im Zusammenhang mit dem Planungsverfahren wird es erforderlich sein, eine immissionsschutztechnische und immissionsschutzrechtliche Begutachtung zu den Themen Gewerbelärm und Straßenverkehrslärm. zu beauftragen. Gegebenenfalls kann es notwendig sein, auch eine naturschutzrechtliche Begutachtung zu beauftragen. Eine Ausgleichsflächenplanung wird ebenfalls benötigt.

Sämtliche Kosten für die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes werden von der Stadt Kelheim getragen.

Zum Zeitpunkt des Aufstellungsbeschlusses war geplant in einem kleinen Teilbereich ein Mischgebiet (MI nach § 6 BauNVO) im überwiegenden Planungsgebiet ein Gewerbegebiet (GE nach § 8 BauNVO) festzusetzen.

Eine Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes war damals voraussichtlich nicht erforderlich, da die Gebietsart als Mischgebiet (MI) bzw. als Gewerbegebiet (GE nach § 8 BauNVO) unverändert geblieben wäre.

Durch zwischenzeitliche Planänderungen wird nun durch die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes die rechtliche Grundlage für die Entwicklung von Baugrundstücken für eine Gewerbenutzung und ein Sondergebiet Gastronomie und großflächigen Einzelhandel geschaffen. Als Art der baulichen Nutzung wird nun ein Gewerbegebiet (GE nach § 8 BauNVO) und ein Sondergebiet (SO nach § 11 BauNVO) festgesetzt.

Durch die Planänderung erfolgt nun auch die Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Kelheim durch Deckblatt Nr. 47 im Parallelverfahren.

Der Geltungsbereich des Planungsgebietes wird wie folgt festgesetzt:

Das Plangebiet, das im östlichen Bereich des Ortsteiles Affecking östlich der Abensberger Straße und südlich der Staatsstraße 2230 gegenüber der Kelheim Fibres liegt, umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 173/2 T., 175, 176, 176/1, 176/2, 177, 189 T., 190, 190/1, 191, 207 und 207/1 alle der Gemarkung Affecking, mit einer Gesamtfläche von ca. 8,2 Hektar und wird folgendermaßen begrenzt:

Im Norden: Staatsstraße 2230 (nördliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 207, Fl.Nr. 207/1, Fl.Nr. 191, und Nr. 190/1 der Gemarkung Affecking);

Im Westen: Abensberger Straße (westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 207, und westliche Grundstücksgrenze Fl.Nr. 176/2 der Gemarkung Affecking);

Im Süden: Südliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 175 und Fl.Nr. 177 der Gemarkung Affecking);

Im Osten: Östliche Grundstücksgrenzen Fl.Nr. 190/1 Fl.Nr. 190 und Fl.Nr. 177, der Gemarkung Affecking.



Hinzu kommen externe Ausgleichsflächen auf einer Teilfläche der Fl. Nr. 1577 der Gemarkung Thaldorf mit einer Fläche von ca. 1 ha.

Die Vorentwurfsplanung wurde dem Bauausschuss von Dipl. Ing. Univ. Frau Anke Martin von Neidl & Neidl Landschaftsarchitekten und Stadtplaner mbB vorgestellt.

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit werden der Vorentwurf des qualifizierten Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. 132 „GE Affecking“ inklusive Begründung und Umweltbericht in der Zeit vom

10.07.2026 bis einschließlich 14.08.2026

auf der Homepage der Stadt Kelheim unter www.kelheim.de/Menü/Aktuelles/Bekanntmachungen öffentlich aus und kann eingesehen werden. Einschlägige DIN Normen und VDI Richtlinien können ausschließlich im Rathaus der Stadt Kelheim eingesehen werden. Außerdem können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (09441-701-209) während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, Fachbereich Planen und Bauen Zimmer Nr. 29, eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist kann jedermann sich über die allgemeinen Planungsziele und Planungszwecke informieren und hierbei Anregungen zur oder Einwände gegen die Planung vorbringen. Die Stellungnahmen sollen nach Möglichkeit elektronisch übermittelt werden (bauleitplanung@kelheim.de), können aber auch schriftlich oder zur Niederschrift eingereicht werden. Über die während dieser Frist vorgebrachten Anregungen und Einwände entscheidet der Bauausschuss der Stadt Kelheim.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Kelheim den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis:

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs.3 BauGB).

Kelheim, den 10.07.2026
Stadt Kelheim

Gez.
Diermeier
Erster Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband Wasserversorgung Hallertau Sitz Mainburg.

Der Zweckverband Wasserversorgung Hallertau erlässt aufgrund des § 11 der Verbandssatzung in Verbindung mit dem Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - und den Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- folgende

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

§1

Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

(2) Durch Mitgliedsgemeinden bestellte Verbandsräte, soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 40,-- €.

(3) Verbandsräte kraft Amtes (Erste Bürgermeister), soweit sie nicht Verbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind, erhalten lediglich den Ersatz ihrer Auslagen.

a) Zur Abgeltung des Auslagenersatzes (Wegstreckenentschädigung und sonstige Spesen) wird für die Teilnahme an Verbandsversammlungen, Ausschusssitzungen, Besprechungen und Ortsbesichtigungen im Zweckverbandsgebiet eine Pauschale in Höhe von 20,-- € festgesetzt.

b) Werden höhere Auslagen als der Pauschalierungssatz nachgewiesen, werden diese auf Antrag erstattet.

(4) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalles. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(5) Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitver-säumnis eine Pauschalentschädigung von 20,-- € für jede (angefangene) Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19 Uhr hinaus oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

Mitglieder der Verbandsversammlung die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 und Satz 1 dieses Absatzes haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,-- € für jede (angefangene) Stunde Sitzungsdauer.

§2

Entschädigung des Zweckverbandsvorsitzenden

1) Der Vorsitzende des Zweckverbandes erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine monatliche

Entschädigung in Höhe von 0,15 € je Anschlussnehmer (Hausanschluss) plus 100,-- € mtl. Pauschale für Reisekosten (für Fahrten innerhalb des Zweckverbandsgebietes) und Telefonauslagen. Die Aufwandsentschädigung wird jährlich zum 1. Januar auf den neuen Stand der Anschlussnehmer aktualisiert. Zuzüglich erhält der Verbandsvorsitzende eine Jahressonderzahlung i. H. v. 80% der monatlichen Entschädigung.

(2) Für die Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebietes erhält der Vorsitzende Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes - BayRKG, wobei die Wegstreckenentschädigung wie für anerkannte Kraftfahrzeuge nach Art. 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BavRKG gewährt wird.

§3

Entschädigung der Stellvertreter

(1) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Entschädigung in Höhe von 300,-- € brutto. Mit der monatlichen Entschädigung ist die Vertretung des ersten Verbandsvorsitzenden im Falle seiner Verhinderung bis zu 12 Wochen je Kalenderjahr abgegolten. Zuzüglich erhält er eine Jahressonderzahlung i. H. v. 80% der monatlichen Entschädigung.

2) Übt der Stellvertreter die Vertretung des Verbandsvorsitzenden über einen längeren Zeitraum als 12 Wochen je Kalenderjahr aus, so erhält er als Entschädigung für jeden Tag der Vertretung den Anteilsbetrag der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 2 Abs. 1; die Entschädigung nach § 3 Abs. 1 entfällt für diesen Zeitraum.

(3) Im Vertretungsfall erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende die Reisekosten und Tagegelder gemäß §2 Abs. 2.

§4

Entschädigung für die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses

(1) Die Mitglieder des örtlichen Rechnungsprüfungsausschusses (§ 1 Abs. 2) erhalten Sitzungsgeld in Höhe von 40,-- € bei einer Dauer bis zu 2 Stunden; nach 2 Stunden 20,-- € für jede angefangene Stunde.

§5

Auszahlung der Entschädigung

Nach Monatsbeträgen bemessene Entschädigungen sind zum 01. eines Monats zu zahlen.

§6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 19.06.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.07.2014 außer Kraft.

Mainburg, den 19.06.2026

Verbandsvorsitzender
Krumbucher

Bekanntmachung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20 a und 23 GO und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2026 die folgende

Entschädigungssatzung

Inhaltsübersicht

§ 1 Entschädigungsberechtigte

§ 2 Auslagenersatz

§ 3 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

§ 4 Entschädigung der Verbandsräte

§ 5 Ersatzleistungen

§ 6 Sonstige Entschädigungen

§ 7 Auszahlung der Entschädigungen

§ 8 Inkrafttreten

§ 1

Entschädigungsberechtigte

(1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Zweckverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Werden Aufgaben für den Zweckverband ehrenamtlich oder nebenamtlich von Personen übernommen, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, so erfolgt auch hierfür nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.

§ 2

Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 800 Euro. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

(2) Seine/Ihre Stellvertreter/in erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von jeweils 400 Euro. Der Auslagenersatz nach § 2 bleibt unberührt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entschädigungen verändern sich entsprechend den allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte des TVöD-VKA. Die Anpassung erfolgt jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der tariflichen Änderung. Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 4

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung angehören, erhalten für jede Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro. Dieser Betrag verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2. Die gleiche Entschädigung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und anderer Gremien gewährt, als deren Mitglied sie gewählt sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Ausschussvorsitz führen oder andere zusätzliche Aufgaben übernehmen, die eine wesentlich höhere Belastung zur Folge haben, erhalten dafür eine zusätzliche Entschädigung nach Abs. 1 Satz 1. Dies gilt unbeschadet des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG auch für Mitglieder, die der Verbandsversammlung gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Gesetzes angehören.

§ 5

Ersatzleistungen

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis zusätzlich zu den Entschädigungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 eine Pauschalentschädigung von 50 Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 6
Sonstige Entschädigungen

- entfällt –

§ 7
Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Bad Abbacher Gruppe vom 22. Mai 2014 außer Kraft.

Bad Abbach, den 01.07.2026

Dr. Benedikt Grünewald
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 KommZG sowie Art. 20 a und 23 GO und § 10 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.06.2026 die folgende

Entschädigungssatzung

Inhaltsübersicht

§ 1 Entschädigungsberechtigte

§ 2 Auslagenersatz

§ 3 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

§ 4 Entschädigung der Verbandsräte

§ 5 Ersatzleistungen

§ 6 Sonstige Entschädigungen

§ 7 Auszahlung der Entschädigungen

§ 8 Inkrafttreten

§ 1

Entschädigungsberechtigte

(1) Die Person, die den Verbandsvorsitz führt (Verbandsvorsitz), und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihren Aufgaben im Zweckverband verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Stellvertretung bei der Wahrnehmung der den Mitgliedern der Verbandsversammlung obliegenden Aufgaben im Zweckverband, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

(3) Werden Aufgaben für den Zweckverband ehrenamtlich oder nebenamtlich von Personen übernommen, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, so erfolgt auch hierfür nach Maßgabe dieser Satzung eine Entschädigung.

§ 2

Auslagenersatz

Der/Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse, wenn sie zu diesen Sitzungen geladen sind, Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den bayerischen beamtenrechtlichen Regelungen. Das gilt auch für Mitglieder der Verbandsversammlung, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitglieds sind, und für die Stellvertretung eines geladenen Sitzungsteilnehmers.

§ 3

Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 800 Euro. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2.

(2) Seine/Ihre Stellvertreter/in erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von jeweils 400 Euro. Der Auslagenersatz nach § 2 bleibt unberührt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Entschädigungen verändern sich entsprechend den allgemeinen Erhöhungen der Tabellenentgelte des TVöD-VKA. Die Anpassung erfolgt jeweils zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der tariflichen Änderung. Die Beträge werden auf volle Euro aufgerundet.

§ 4

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG der Verbandsversammlung angehören, erhalten für jede Teilnahme an der Verbandsversammlung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 Euro. Dieser Betrag verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert. Unberührt bleibt der Auslagenersatz nach § 2. Die gleiche Entschädigung wird den Mitgliedern der Verbandsversammlung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und anderer Gremien gewährt, als deren Mitglied sie gewählt sind.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für jeden Fall der Stellvertretung. Bei nur zeitweiser Stellvertretung findet eine entsprechende Aufteilung der Entschädigung nicht statt.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Ausschussvorsitz führen oder andere zusätzliche Aufgaben übernehmen, die eine wesentlich höhere Belastung zur Folge haben, erhalten dafür eine zusätzliche Entschädigung nach Abs. 1 Satz 1. Dies gilt unbeschadet des Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG auch für Mitglieder, die der Verbandsversammlung gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Gesetzes angehören.

§ 5

Ersatzleistungen

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung, die Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten zusätzlich zu der Entschädigung nach § 4 Absatz 1 oder 2 den entstandenen Verdienstausschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Verdienstes ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(2) Mitglieder der Verbandsversammlung, die selbstständig tätig sind, erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis zusätzlich zu den Entschädigungen nach § 4 Abs. 1 oder 2 eine Pauschalentschädigung von 50 Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 18:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(3) Absatz 2 findet auch Anwendung auf Mitglieder der Verbandsversammlung, die keinen Anspruch auf eine Entschädigung nach Absatz 1 oder 2 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.

§ 6
Sonstige Entschädigungen

- entfällt -

§ 7
Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Bad Abbach-Teugn vom 28. Mai 2014 außer Kraft.

Bad Abbach, den 01.07.2026

Manfred Jackermeier
Verbandsvorsitzender

Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg - Train

vom 08.07.2026

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg - Train erlässt gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende **Verbandssatzung**:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg – Train“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Siegenburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind der Markt Siegenburg und die Gemeinde Train.

(2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen Art. 44 Abs. 3 KommZG, bleibt unberührt.

§ 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder ohne Grafenmühle, Straßhaus, Funkhaus und das Gebiet des Bombenabwurfplatzes.

§ 4 Aufgaben des Zweckverbands und der Verbandsmitglieder

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für seinen räumlichen Wirkungsbereich eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu verbessern, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den rechtlichen Vorgaben entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Brandschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.

(2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband für seinen räumlichen Wirkungsbereich übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse, gehen auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband hat für seinen räumlichen Wirkungskreis das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.

(4) Nach Maßgabe seiner vorhandenen Kapazitäten kann der Zweckverband auch Dritte (Gemeinden, Zweckverbände) für Bereiche, die nicht zum Versorgungsgebiet des Zweckverbands (§ 3) gehören, mit Trinkwasser versorgen, soweit dadurch die vorrangigen Interessen der Verbandsmitglieder nicht beeinträchtigt werden. Hierzu sind Wasserlieferungsverträge abzuschließen.

(5) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnerzielungsabsicht.

(6) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie regeln in eigener Zuständigkeit und auf ihre Kosten das Freihalten und Einfetten der Hydranten.

(7) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelungen zu den Pflichten des Zweckverbands bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbands erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(8) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die Zahl der Verbandsräte, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet verbrauchten jährlichen Wassermenge. Je 15.000 m³ Wasserverbrauch pro Jahr ergeben das Recht, einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung zu entsenden. Ein Rest von mehr als 7.500 m³ ergibt das Recht, einen weiteren Verbandsrat zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung wird alle sechs Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen sechs Jahre neu vorgenommen.

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. An die Stelle des verhinderten ersten Bürgermeisters tritt sein gewählter Stellvertreter nach Art. 39 Abs. 1 GO; mit Zustimmung der vorstehend Genannten kann eine Gemeinde auch andere Stellvertreter bestellen.

(4) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/r Verbandsvorsitzenden - ist ein solcher noch nicht gewählt, der Aufsichtsbehörde - schriftlich zu benennen. Bedienstete des Zweckverbands können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Einberufung der Verbandsversammlung ist in der Geschäftsordnung geregelt (§ 5).

(2) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände für die Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Bayer. Landesamts für Umwelt/des Wasserwirtschaftsamtes Landshut und der Wasserwart haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus.

(4) Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächst höhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und der/m Schriftführer/in zu unterzeichnen. Als Schriftführer/in kann eine Dienstkraft des Zweckverbands oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung sind in der Geschäftsordnung (§ 4) festgelegt.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte und des Verbandsvorsitzenden

(1) Die Verbandsräte, der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte regelt der Zweckverband durch eine Entschädigungssatzung.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, werden sie stattdessen auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden wird in der Geschäftsordnung (§ 15) festgelegt.

§ 14

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Die Verbandsversammlung kann Dienstkräfte bestellen, denen durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen werden können. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihnen ferner unbeschadet des § 10 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III.

Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 15

Anzuwendende Vorschriften

(1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

(2) Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§ 16

Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 21 Abs. 1 bekannt gemacht.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

(2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist die Einwohnerzahl nach der Bevölkerungsfortschreibung zum 31. Dezember des Vorjahres.

(3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf kann auf die Verbandsmitglieder umgelegt werden (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 18 **Festsetzung und Zahlung der Umlagen**

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Wirtschaftsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Wirtschaftsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
1. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarfs für Investitionen (Umlagesoll);
 2. der Umlegungsschlüssel;
 3. die Höhe der Investitionsumlage für jedes Verbandsmitglied
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
1. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll),
 2. der Umlegungsschlüssel
 3. die Höhe der Betriebskostenumlage für jedes Verbandsmitglied
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 1 Prozent für den Monat gefordert werden.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Wirtschaftsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Wirtschaftsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 19 **Kassenverwaltung**

Kassengeschäfte werden von der Verwaltungsgemeinschaft Siegenburg geführt.

§ 20 **Jahresrechnung, Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen drei Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Kelheim.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbands werden im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 22 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

(1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 23 Auflösung

(1) Die Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekannt zu machen.

(2) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

(3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbands fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt zum 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 29. Juni 2020, mit ihrer Änderung vom 01. März 2024, außer Kraft.

Siegenburg, den 08.07.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe Siegenburg - Train

gez.
Dr. Johann Bergermeier
Verbandsvorsitzender

Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg - Train

vom 08.07.2026

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe Siegenburg - Train erlässt auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende **Entschädigungssatzung**:

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 35,00 Euro festgesetzt. Evtl. Nebenaufwendungen (z.B. Fahrtkosten zu den Sitzungen) sind damit abgegolten.

(2) Soweit die Verbandsräte selbstständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 30,00 Euro je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(3) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbstständig Tätige.

(4) Die Ersatzleistungen nach den Absätzen 2 bis 3 werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 700,00 Euro. Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsordnungen A und B (Anlagen zum Bayerischen Besoldungsgesetz) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Vorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben. Eine Weihnachtsgeldzahlung wird nicht gewährt.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 350,00 Euro. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 entsprechend.

§ 4
Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich am Ende des Monats ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 29. Juni 2020 außer Kraft.

Siegenburg, den 08.07.2026

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Gruppe Siegenburg - Train

gez.
Dr. Johann Bergermeier
Verbandsvorsitzender